

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Pädagogik“
(Education)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. Februar 2013**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-06.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-17.pdf)

wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird in der Tabelle zur Modulgruppe Pädagogik (45 ECTS) die Zeile

„BA PÄD KF ALLPÄD 1-2-3 – Vertiefung“	P	HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.), Ref. (unb.)	12	”
---------------------------------------	---	---	----	---

durch die Zeilen

„BA PÄD KF ALLPÄD 1-2-3 – Vertiefung A“	P	Ref. (unb.), Ref. (unb.)	6	”
„BA PÄD KF ALLPÄD 1-2-3 – Vertiefung B“	P	HA (ben.), Ref. (unb.),	6	

ersetzt.

ab) In Nr. 3 wird in der Tabelle zur Modulgruppe Bezugswissenschaft Soziologie (15 ECTS) den Regelungen „HA (unb.), Ref. (unb.),“ der Zusatz „schriftliche Prüfung (unb.)“ angefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

¹Nicht bestandene schriftliche Prüfungen (Klausuren) in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen. ²Hiervon ausgenommen sind die Module „BA PÄD KF SOZ – B“ und „BA PÄD KF SOZPÄD ABK – B“. ³Eine erneute Belegung der Lehrveranstaltungen des Moduls ist nicht erforderlich. ⁴Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des auf das Nichtbestehen folgenden Semesters abzulegen. ⁵Eine zweite Wiederholung ist zugelassen. ⁶Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

2. In § 38 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Hiervon abweichend gilt § 36 Abs. 3 dieser Ordnung auch für Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Dezember 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Februar 2013.

Bamberg, 1. Februar 2013

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 1. Februar 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 2013.